

Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie (L)

Vorlage Nr.18/503 (L)

**Vorlage  
für die Sitzung der  
Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr,  
Stadtentwicklung und Energie (L)  
am 05. März 2015**

**Planungsmittel für die Ersatzneubauten Varreler Bäke im Zuge der B75 und der  
Ochtumbrücke im Zuge der BAB 1**

**A. Problem**

In dem BdV „Bericht über den Sachstand der Nachrechnung von Brückenbauwerken, hier: Spannungsrisskorrosionsgefährdeter Spannstahl“ der in der Sitzung am 31. Oktober 2013 der Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde, ist auf die Notwendigkeit der Ersatzbauten der Brücken über die Varreler Bäke im Zuge der B 75 und über die Ochtum im Zuge der BAB A 1 hingewiesen worden.

Die hierfür erforderlichen Planungsleistungen können durch das ASV nicht erbracht werden, da das Personal durch die notwendigen Nachrechnungen des Brückenbestandes und die damit in Verbindung stehenden Ertüchtigungsmaßnahmen vollständig gebunden ist. Die Nachrechnungen sind erforderlich, da aufgrund der Altersstruktur, der rasanten Entwicklung des Verkehrsaufkommens sowie der steigenden Gesamtgewichte des Schwerverkehrs bei älteren Brücken die Tragreserven zunehmend aufgebraucht sind. Hinzu können bei diesen Bauwerken teils bauartbedingte, teils altersbedingte Defizite der Tragfähigkeit auftreten. Die Nachrechnungen sind zudem erforderlich um die Standsicherheit und die Gebrauchstauglichkeit der Bauwerke jederzeit zu gewährleisten und verkehrseinschränkende Maßnahmen wie z.B. Geschwindigkeitsreduzierungen, LKW Überholverbot, Fahrverbot für Fahrzeuge ab einer bestimmten Tonnage bis hin zu einer vollständigen Sperrung einzelner Bauwerke zu vermeiden.

**B. Lösung**

Das Amt für Straßen und Verkehr beabsichtigt der DEGES die Maßnahmenbetreuung für die beiden Brückenbauwerke zu übergeben, da entsprechende Personalkapazitäten im ASV anderweitig gebunden sind. Die von der DEGES zu erbringenden Leistungen umfassen sämtliche Ingenieurdienstleistungen gemäß HOAI. Mit den Planungsleistungen soll Anfang dieses Jahres begonnen werden. Die bautechnische Fertigstellung der Bauwerke und Verkehrsfreigabe ist in 2020 vorgesehen. Nachfolgend sind bis 2024 noch Restarbeiten zu erbringen. In Anlage ist ein Übersichtsterminplan beigefügt.

Beide Brückenbauwerke stehen in der Baulast des Bundes. Die erforderlichen Baumittel werden im Bundeshaushalt bereitgestellt.

### C. Finanzielle Auswirkungen

Nach Angaben der DEGES vom 02. Dezember 2014 für die Jahre 2015 bis 2024 belaufen sich für die Varreler Bäke auf 1,375 Mio. € und für die Ochtumbrücke auf 1,290 Mio. €.

Die ermittelten Jahresscheiben betragen:

Jahr	Varreler Bäke	Ochtumbrücke	Summe
2015	175.000 €	210.000 €	385.000 €
2016	235.000 €	265.000 €	500.000 €
2017	230.000 €	295.000 €	525.000 €
2018	215.000 €	285.000 €	500.000 €
2019	210.000 €	90.000 €	300.000 €
2020	155.000 €	35.000 €	190.000 €
2021	55.000 €	25.000 €	80.000 €
2022	30.000 €	20.000 €	50.000 €
2023	25.000 €	25.000 €	50.000 €
2024	45.000 €	40.000 €	85.000 €
<b>Gesamt (brutto)</b>	<b>1.375.000 €</b>	<b>1.290.000 €</b>	<b>2.665.000 €</b>

Die Finanzierung der Planungsmittel erfolgt über die Planungs- und Baumittel im Kapitel 0687 in den Jahren 2015 bis 2024. Die haushaltsmäßige Umsetzung erfolgt, in Abstimmung mit der Senatorin für Finanzen, mit der Einrichtung einer neuen Finanzposition im zugehörigen Deckungskreis. Die Mittel für 2015 werden durch Einnahmeverfügungsmittel bei der Finanzposition 0687/231 16-3 „Bundesanteil an Planungs- und Bauleitungsmitteln für Bundesfernstraßen“ zur Verfügung gestellt. Die Einnahme wird aufgrund der investiven Bautätigkeiten im Bundeshaushalt für Bundesfernstraßen, in Höhe von 3 % der Ausgaben, generiert.

Die erforderlichen durch Bremen in den Jahren 2016 bis 2024 zu finanzierenden Mittel in Höhe von 2,28 Mio. € sind noch haushaltsrechtlich abzusichern, dafür ist die Erteilung einer Verpflichtungsermächtigung bei der Finanzposition 0687/700 21-0 „Planungs- und Bauleitungsmittel für den Ausbau des übergeordneten Straßennetzes, für DEGES - Investiv –, erforderlich.

### D. Beschlussvorschlag:

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L) nimmt die Planungs- und Bauleitungskosten für die Umsetzung der beiden Brückenbaumaßnahmen zur Kenntnis und stimmt der Finanzierung zu und bittet den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr die Vorlage zur Beschlussfassung dem Haushalts- und Finanzausschuss vorzulegen..

Anlage: Übersichtsterminplan,  
Wirtschaftlichkeitsberechnung

Nr.	Vorgangsname	Anfang_	Ende_	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
1	Abschluss Dienstleistungsvertrag	12.2014	12.2014	02.12.14	abschluss Dienstleistungsvertrag							
2	<b>BW 443 B75</b>	<b>11.2014</b>	<b>03.2022</b>									
7	Landschaftsplanung inkl. Kartierungen	03.2015	11.2015		Landschaftsplanung inkl. Kartierungen							
9	Verkehrsgutachten	04.2015	05.2015		Verkehrsgutachten							
13	Machbarkeitsstudie	04.2015	07.2015		Machbarkeitsstudie							
17	Planung BW LPh 1,2 inkl. Prüfung	06.2015	09.2015		Planung BW LPh 1,2 inkl. Prüfung							
19	Planung Strecke LPh 1,2, 3 (RE-Entwurf) inkl. Prüfung durch DEGES	08.2015	01.2016		Planung Strecke LPh 1,2, 3 (RE-Entwurf) inkl. Prüfung durch DEGES							
21	Gesehenvermerk RE-Entwurf Strecke	05.2016	05.2016			◆ Gesehenvermerk RE-Entwurf Strecke						
22	Planfeststellungsverfahren LP 4	01.2016	10.2017									
25	Antrag Planfeststellungsverfahren	06.2016	06.2016			◆ Antrag Planfeststellungsverfahren						
26	Einleitung Planfeststellungsverfahren	08.2016	08.2016			◆ Einleitung Planfeststellungsverfahren						
27	Planfeststellungsverfahren	08.2016	07.2017		Planfeststellungsverfahren							
28	Planfeststellungsbeschluss	07.2017	07.2017			◆ Planfeststellungsbeschluss						
30	Planfeststellung bestandskräftig	10.2017	10.2017			◆ Planfeststellung bestandskräftig						
32	Bauwerksentwurf BW 443 (LPh 3) inkl. Prüfung	06.2016	10.2016		Bauwerksentwurf BW 443 (LPh 3) inkl. Prüfung							
39	BW 443 Bauausführung inkl. LP 5 durch Baufirma	03.2018	03.2020					BW 443 Bauausführung inkl. LP 5 durch Baufirma				
42	BW 443 Verkehrsfreigabe	03.2020	03.2020							◆ BW 443 Verkehrsfreigabe		
46	<b>BW 3430 A1</b>	<b>11.2014</b>	<b>10.2020</b>									
53	Planung BW LPh 1,2, 4 (Erstellung Unterlagen und Erreichen Einvernehmen)	06.2015	11.2015		Planung BW LPh 1,2, 4 (Erstellung Unterlagen und Erreichen Einvernehmen mit Beteiligten)							
57	Gesehenvermerk RE-Entwurf Strecke	03.2016	03.2016			◆ Gesehenvermerk RE-Entwurf Strecke						
59	Plangenehmigungsverfahren	03.2016	09.2016		Plangenehmigungsverfahren							
61	Bauwerksentwurf BW 3430 (LPh 3) inkl. Prüfung	11.2015	02.2016		Bauwerksentwurf BW 3430 (LPh 3) inkl. Prüfung							
68	BW 3430 Bauausführung inkl. LP 5 durch Baufirma	05.2017	10.2018				BW 3430 Bauausführung inkl. LP 5 durch Baufirma					
71	BW 3430 Verkehrsfreigabe	10.2018	10.2018					◆ BW 3430 Verkehrsfreigabe				

## Anlage 2

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-  
Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage 18/503 (L)

Datum :22. Januar 2015

Benennung der(s) Maßnahme/-bündels

Planungsmittel für die Ersatzneubauten Varreler Bäke im Zuge der B 75 und der Ochtumbrücke im Zuge der BAB A 1

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für Projekte mit  betriebswirtschaftlichen  
 gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen

Methode der Berechnung (siehe Anlage)

Rentabilitäts/Kostenvergleichsrechnung  Barwertberechnung  Kosten-Nutzen-Analyse  
 Bewertung mit standardisiertem gesamtwirtschaftlichen Berechnungstool

Ggf. ergänzende Bewertungen (siehe Anlage)

Nutzwertanalyse  Risikoanalyse für ÖPP/PPP  Sensitivitätsanalyse  Sonstige (Erläuterung)

Anfangsjahr der Berechnung :

Betrachtungszeitraum (Jahre):

Unterstellter Kalkulationszinssatz:

Geprüfte Alternativen (siehe auch beigefügte Berechnung)

Nr.	Benennung der Alternativen	Rang
1		
2		
n		

### Ergebnis

--

Weitergehende Erläuterungen

--

Zeitpunkte der Erfolgskontrolle:

1.	2.	n.
----	----	----

Kriterien für die Erfolgsmessung (Zielkennzahlen)

Nr.	Bezeichnung	Kennzahl
1		
2		
n		

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nicht durchgeführt, weil:

Ausführliche Begründung

Gemäß Leitfaden zu Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen/ -berechnungen nach § 7 Landeshaushaltsordnung (LHO) in der bremischen Verwaltung erfolgt der Nachweis der Wirtschaftlichkeit beim Straßen- und Brückenbau anhand des jeweils im Bund geltenden Bewertungsverfahrens. Hinsichtlich des kommunalen Straßen- und Brückenbaus ohne gesamtwirtschaftliche Auswirkungen sind die für die Bundesfernstraßen zu beachtenden Bundesvorschriften anzuwenden – hier entsprechend die „Richtlinie zur Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen im Rahmen von Instandsetzungs-/Erneuerungsmaßnahmen von Straßenbrücken (RI-WI-BRÜ 2004).

Nach deren Geltungsbereich sind „Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen (WU) entweder bei haushaltswirksamen Erhaltungsmaßnahmen mit Auftragsvolumen von mehr als 3 Mio. € durchzuführen, wie z.B. größere Instandsetzungsmaßnahmen und Erneuerungen bestehender Straßenbrücken, oder bei Erhaltungsmaßnahmen, deren Auftragsvolumen 50 % der reinen Baukosten des Bauwerks zum heutigen Preistand übersteigt“ (vgl. S. 6, Abs. 2, RI-WI-BRÜ 2004).

Beide vorgenannten Bedingungen sind nicht erfüllt, so dass auf die Anwendung dieser Richtlinie Verzichtet werden kann (vgl. S. 6, Abs. 3, RI-WI-BRÜ 2004).

## Anlage 2

Wirtschaftlichkeitsuntersuchung-  
Übersicht (WU-Übersicht)

Anlage zur Vorlage 18/503 (L)

Datum :22. Januar 2015

Im vorliegenden Fall handelt es sich um die Bereitstellung entsprechender Planungs- und Bauleitungsmittel (Ingenieurdienstleistungen).

Bei beiden Brücken ist im Rahmen von Untersuchungen festgestellt worden, dass Spannungsrissschadensgefährdeter Spannstahl eingebaut wurde. Hierzu liegen entsprechende Gutachten vor. Aufgrund des sich hieraus ergebenden möglichen Gefährdungspotentials sind die Bauwerke schnellstmöglich zu ersetzen, allein schon aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht. Ansonsten drohen Gewichtsbeschränkungen und evtl. Sperrungen der Bauwerke. Schlimmstenfalls können die Bauwerke, wenn die Spannglieder brechen, auch einstürzen.

Entsprechendes eigenes Personal steht hierfür nicht zur Verfügung bzw. ist für zeitlich gleichgelagerte kritische Projekte gebunden..

Mit den Planungsleistungen muss in 2015 begonnen werden, um spätestens in den Jahren 2017/2018 mit den Baudurchführungen beginnen zu können.

Da beide Brückenbauwerke in der Baulast des Bundes stehen werden die erforderlichen Baumittel im Bundeshaushalt bereitgestellt.

Die erforderlichen Planungs- und Bauleitungsmittel sind vom Land zu finanzieren, jedoch erhält das Land vom Bund Einnahmeverfügungsmittel. Die Einnahme wird aufgrund der investiven Bautätigkeiten im Bundeshaushalt für Bundesfernstraßen, in Höhe von 3 % der Ausgaben, generiert.